

DEUTSCHER TONKÜNSTLERVERBAND
Landesverband Bremen e.V. (DTKV)

Geschäftsordnung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.4.2015

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die aktuelle Satzung des Deutschen Tonkünstlerverbandes, Landesverband Bremen e.V. (DTKV Bremen).

§ 2 Mitgliedschaft, insbesondere Aufnahmebedingungen für Neumitglieder

1. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist im Regelfall ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium, bei studierenden Mitgliedern ein laufendes Studium nach dem 4. Fachsemester (wenn Erststudium).
2. Die Satzung lässt in Ausnahmefällen auch andere nachweisbare Qualifikationen zu. In Zweifelsfällen behält sich der Vorstand vor, die Bewerber persönlich kennenzulernen.
3. Der Aufnahmeantrag muss enthalten:
 - a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular,
 - b) im Regelfall das ausgefüllte und unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat, sowie
 - c) Angaben zur beruflichen Vita und Nachweise zur fachlichen Qualifikation gemäß Antragsformular für alle Fächer/Fachgebiete, für die Unterricht angeboten wird.

§ 3 Mitgliederdaten und Datenschutz

1. Alle Mitglieder werden in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Mitgliederverzeichnis genannt. Die Eintragung der ordentlichen Mitglieder erfolgt nach Fächern/Fachgebieten. Die Eintragung im Adressbuch ist aus Kapazitätsgründen auf drei Fächer/Fachgebiete begrenzt; die Eintragung auf der Verbands-Homepage kann – bei entsprechender nachgewiesener Qualifikation – mehr als drei Fachgebiete umfassen. Bei ruhender Mitgliedschaft wird keine Eintragung vorgenommen.
2. Alle Mitglieder, sofern sie dieser Veröffentlichung nicht widersprechen, werden in die Mitglieder-Datenbank auf der Homepage des Verbandes aufgenommen. Hier besteht die Möglichkeit, über die Kontaktdaten hinaus eine kurze Selbstdarstellung mit Text und/oder Foto hinzuzufügen.
3. Mit dem Aufnahmeantrag stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer Daten für die Zwecke des Verbandes zu; das betrifft neben dem Landesverband Bremen auch den Bundesverband, solange eine Mitgliedschaft des DTKV Bremen beim Bundesverband besteht.
4. Der DTKV Bremen verpflichtet sich, die Daten seiner Mitglieder ausschließlich für Zwecke der Verbandsarbeit zu verwenden und nicht an unbefugte Dritte herauszugeben.

§ 4 Sitzungen des Vorstands

1. Vorstandssitzungen finden in einem Turnus von ca. 6 Wochen statt. Die Termine werden für das Kalenderjahr im Voraus festgelegt. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
2. Die Vorstandssitzungen werden von der 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung von der 2. Vorsitzenden geleitet.
3. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die 1. Vorsitzende spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe einer (ggf. vorläufigen) Tagesordnung.
4. Die Beschlussfassung des Vorstands ist in der Satzung geregelt.
5. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, auf Einladung des Vorstands können Nichtmitglieder teilnehmen.
6. Vorstandsmitglieder oder andere anwesende Personen, die an einem Beratungsgegenstand persönlich, insbesondere mit ihren geschäftlichen oder beruflichen Interessen beteiligt sind, sind von der Verhandlung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie haben jedoch das Recht, vor der Verhandlung angehört zu werden. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt unberührt.
7. Über die Sitzung des Vorstands wird durch die Schriftführerin (oder eine Vertreterin) ein Protokoll verfasst, das allen Mitgliedern des Vorstands sowie in der Regel der Geschäftsführerin bis 14 Tage nach der Sitzung zugeleitet wird.

§ 5 Geschäftsführung

1. Für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle kann der Vorstand eine Geschäftsführerin beauftragen.
2. Der Verband verfügt nicht über eigene Räumlichkeiten; die Geschäftsstelle befindet sich somit in den (privaten) Räumlichkeiten des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds oder der Geschäftsführerin; es ist keine Geschäftsstelle mit Publikumsverkehr.
3. Aufgabenbereiche und Vergütung der Geschäftsführung werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt.
4. In der Regel nimmt die Geschäftsführerin – mit beratender Stimme, aber ohne eigenes Stimmrecht – an den Vorstandssitzungen teil.

§ 6 Erstattung von Auslagen

Auslagen, die durch die Arbeit als Vorstandsmitglied, Kassenprüferin, Geschäftsführerin entstanden sind, können dem DTKV Bremen gegen Vorlage der Originalbelege in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.4.2015 in Kraft. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.